

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/48 vom 6. Februar 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_48

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/48 du 6 février 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/48 del 6 febbraio 2014

Regeste

Art. ATSG; Art. 8 ATSG; Art. 16 ATSG; Art. 28 IVG: Bemessung des Valideneinkommens, wenn vor Eintritt des Gesundheitsschadens ein Teilzeiterwerb und daneben keine Tätigkeit in einem anerkannten Aufgabenbereich ausgeübt wurde. Bemessung des Invalideneinkommens aufgrund des Tabellenlohns und der zumutbaren Arbeitsfähigkeit, wenn letztere nicht ausgeschöpft wird (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. August 2018, IV 2018/48).

Erwägungen

E. 1

1.1 Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Ein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Gesundheitsschaden setzt eine auf objektivierten Beschwerden beruhende fachärztlich gestellte Diagnose nach einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem voraus (BGE 130 V 396 E. 5.3 und E. 6, BGE 141 V 289 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016, 8C_1/2016, E. 4.3). Erforderlich ist zudem, dass die geltend gemachten Beschwerden objektiviert werden können und sich auf die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit auswirken (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 30. November 2017, 8C_350/2017, E. 5.4, und vom 27. März 2015, 8C_673/2014, E. 5.1.1; BGE 143 V 427 E. 6). Soweit die Beschwerden nicht empirisch-klinisch, anamnestisch oder bildgebend und/oder apparativ nachgewiesen werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2017, 8C_350/2017, E. 5.4), ist der Beweis nach dem strukturierten Verfahren mittels Indikatoren zu führen (BGE 143 V 428, E. 7.1). Die medizinisch sachverständige Person hat das Leistungsvermögen einzuschätzen und dabei den einschlägigen Indikatoren zu folgen. Im Rahmen der Rechtsanwendung ist zu prüfen, ob die Ärzte sich an die normativen Rahmenbedingungen gehalten haben, das heisst, ob sie ausschliesslich funktionelle Ausfälle berücksichtigt haben, welche Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung sind, sowie ob die versicherungsmedizinische Zumutbarkeitsbeurteilung auf objektivierter Grundlage erfolgt ist (vgl. BGE 141 V 307 E. 5.2.2. f.). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die

Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 %, und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen, Art. 16 ATSG). Als Valideneinkommen gilt dasjenige Einkommen, das die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ohne die Gesundheitsschädigung erzielt hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2016, 8C_728/2016, E. 3.1, mit weiteren Verweisen). Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Schöpft eine versicherte Person die verbleibende Arbeitsfähigkeit nicht in zumutbarem Ausmass aus, ist es mit Blick auf die Schadenminderungspflicht zulässig, das Invalideneinkommen gestützt auf Tabellenlöhne zu bestimmen (Urteile des Bundesgerichts vom 14. April 2010, 9C_310/2009, E. 3.2, vom 15. November 2010, 9C_721/2010, E. 4.1.2, und vom 21. Juni 2017, 8C_13/2017, E. 3.3).

1.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; BGE 125 V 353 E. 3b/bb).

1.5 Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung

des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (vgl. BGE 126 V 360 E. 5b; BGE 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2

Das der angefochtenen Verfügung zugrundeliegende Gutachten der asim vom 29. August 2016 ist unbestritten, und auch der RAD hat dessen Beweistauglichkeit bejaht (Stellungnahme vom 2. September 2016, IV-act. 161). Es werden keine objektiven medizinischen Gesichtspunkte angeführt, die seine Beweiskraft in Frage stellen. Die geklagten Beschwerden und die medizinischen Vorakten wurden berücksichtigt und gewürdigt sowie die Befunde umfassend erhoben. Die aufgrund der diagnostizierten Neurasthenie erforderliche Beurteilung nach dem strukturierten Beweisverfahren BGE 141 V 298 E. 4.2 f.; BGE 140 V 13 f., E. 2.2.1.3) wurde insbesondere im psychiatrischen Teilgutachten vorgenommen, wo die Einschränkungen bzw. Funktionsstörungen beschrieben (IV-act. 160-42 f.) und aufgrund der positiven Lebenseinstellung und weiterer Ressourcen der Beschwerdeführerin als leicht bis mittelgradig eingestuft werden (IV-act. 160-44 f.). Ressourcenhemmende Persönlichkeitsfaktoren seien nicht vorhanden (IV-act. 160-45) und ein unterstützendes soziales Netz wurde erwähnt (IV-act. 160-44). Insoweit erscheint die attestierte Arbeitsunfähigkeit von 30 % für die angepasste Tätigkeit als Primarschullehrerin nachvollziehbar, nachdem hier die Beeinträchtigungen im Bereich der komplexen Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistung massgebend waren, die im Rahmen der neuropsychologischen Untersuchung objektiviert werden konnten. Da die Gutachter damit die massgeblichen Indikatoren ausreichend berücksichtigt und die Arbeitsfähigkeit auf objektiver Grundlage beurteilt haben, ist ihre Einschätzung auch aus rechtlicher Sicht massgeblich.

E. 3

3.1 Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 26. Januar 2011 (IV-act. 35) und Anmeldung am 21. Juli 2011 besteht ein allfälliger Rentenanspruch frühestens ab 1. Januar 2012 (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG; Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG), weshalb für den Einkommensvergleich das Jahr 2012 massgeblich ist (BGE 129 V 222). 3.2 Die Beschwerdeführerin äusserte anlässlich des Früherfassungsgesprächs, sie habe vor ihrer Erkrankung immer 80 % bzw. 77 % gearbeitet (einen Tag frei). Daneben habe sie Massagen ausgeführt und Kurse im Freien Tanzen erteilt (Gesprächsprotokoll Früherfassung vom 4. Juli 2011, IV-act. 2-2 f.; Anmeldung vom 21. Juli 2011, IV-act. 6-4). Entsprechende Einnahmen aus diesen nebenberuflichen Tätigkeiten wurden gemäss Auszug aus dem Individuellen Konto (IK, IV-act. 166) nicht abgerechnet und die vorgelegten Abrechnungen erlauben auch keinen Schluss auf einen stabilen Ertrag bzw. Gewinn und damit auf ein relevantes Erwerbspotential (IV-act. 19 ff.). Im Rahmen der Begutachtung sprach denn auch die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang von einem Hobby (IV-act. 160-61). Die Beschwerdeführerin ist ledig und hat keine Kinder (Anmeldung, IV-act. 6-1 f.; IV-act. 26-1). Gemäss ihren Angaben gegenüber der psychiatrischen Gutachterin hat sie im 80 %-Pensum gearbeitet, da das Einkommen ausgereicht habe. Die Beschwerdeführerin lebt offenbar alleine (mit Hund) in einer Dreieinhalbzimmer-Wohnung (psychiatrisches Teilgutachten, IV-act. 160-37, 38). Unter diesen Umständen ist nicht von einer zusätzlichen Tätigkeit im Aufgabenbereich Haushalt auszugehen (vgl. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Eine Einschränkung im Bereich

Haushalt wird zudem nicht geltend gemacht. Es ist daher ein reiner Einkommensvergleich vorzunehmen (BGE 131 V 54 E. 5.1.2 und E. 5.2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 2007: Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts] vom 1. Februar 2006, I 609/05, E. 4.2.1). Dabei berechnet sich der Invaliditätsgrad proportional zum ohne gesundheitliche Einschränkung hypothetisch verrichteten Teilzeitpensum (vorliegend 80 %; dazu ausführlich BGE 142 V 294 ff., E. 5 ff.). 3.3 Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall weiterhin in einem Pensum zu rund 80 % als Primarlehrerin tätig gewesen wäre. Gemäss Angaben der Schulgemeinde Z.____ hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2011 ein Einkommen von Fr. 87'457.50 (= 13 x Fr. 6'499.35 + Klassenlehrerzulage von Fr. 228.15 monatlich, IV-act. 190-17) erzielt (Angaben vom 15. August 2011, IV-act. 16-2 f.). Dieser Betrag entspricht in etwa der Lohntabelle des Verbandes St. Galler Volksschulträger (SGV) für das Jahr 2012, wonach das Jahreseinkommen in den Lohnklassen C5 bis C9 bei einem Vollzeitpensum Fr. 110'206.30 beträgt (IV-act. 190-20). Bei einem Pensum von 80 % beläuft es sich auf Fr. 88'165.--. Hinzu kommt die Klassenlehrerzulage von Fr. 2'737.75, so dass ein Valideneinkommen von Fr. 90'903.-- resultiert. 3.4 Gemäss gutachterlicher Schätzung der Arbeitsfähigkeit von 70 % ohne Klassenlehrerverantwortung könnte die Beschwerdeführerin ein Jahreseinkommen von Fr. 77'144.40 (70 % x Fr. 110'206.30) erzielen. In den Jahren 2015 und 2016 generierte sie mit Pensen ab August 2015 von insgesamt 58,8 % und ab August 2016 von insgesamt 52 % (IV-act. 153 und 159) Einkommen von Fr. 63'916.-- bzw. Fr. 60'927.-- (IK-Auszug, act. G 6.1). Ab August 2017 verrichtete sie Pensen von insgesamt 67,1 % (IV-act. 177-26, 28). Damit schöpft die Beschwerdeführerin das ihr zumutbare Pensum von 70 % nicht vollständig aus. Für den Einkommensvergleich ist das Einkommen massgeblich, das die versicherte Person durch eine zumutbare Tätigkeit erzielen könnte (Art. 16 ATSG), und somit nicht entscheidend, ob die versicherte Person ihre Restarbeitsfähigkeit tatsächlich erwerblich verwertet (U. MEYER/M. REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 28a N 27). Somit ist für die Bemessung des Invalideneinkommens nicht auf das tatsächliche Einkommen, sondern auf die Lohntabelle des SGV abzustellen. Das massgebliche Invalideneinkommen beträgt folglich Fr. 77'144.40, und es resultiert bei einer Arbeitsfähigkeit von 70 % ein keinen Rentenanspruch begründender Invaliditätsgrad von 15 % ([Fr. 90'903.-- - Fr. 77'144.40] : Fr. 90'903.--). 3.5 Retrospektiv erachteten die Gutachter die in den Akten dokumentierten Arbeitsfähigkeiten als nachvollziehbar (IV-act. 160-10). Dabei ist entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin nicht entscheidend, wieviel sie effektiv gearbeitet bzw. verdient hat, sondern einzig die echtzeitlichen Arztzeugnisse. Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Beschwerdeführerin denn auch einen unbezahlten Urlaub bezogen (August 2012 bis Januar 2013; IV-act. 56-6) und sich im Februar 2013 bei der Arbeitslosenkasse angemeldet (IV-act. 82), und zwar für ein Pensum von 50 % (IV-act. 87). Dr.med. B. H.____, Fachärztin Innere Medizin FMH, bestätigte eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % ab 26. Januar 2011 und eine solche von 60 % ab ca. September 2011 (IV-act. 38). Gemäss Arztbericht von Dr.med. I.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 26. Juni 2012, betrug die damals aktuelle Arbeitsfähigkeit 40 % (IV-act. 59-5). Dr.med. J.____, Arzt Innere Medizin Kantonsspital St. Gallen (KSSG), attestierte vom 1. Mai bis 1. Juli 2012 ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit von 60 % und ab 1. Juli 2012 von 50 % (Arztbericht vom 10. September 2012, IV-act. 67-3). Dr. H.____ schätzte die Arbeitsfähigkeit ab 26. Februar 2013 auf 50 % (am 13. März 2013 eingegangener Arztbericht, IV-act. 86-3). Demgemäss ist vom frühestmöglichen

Rentenbeginn am 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 eine Arbeitsunfähigkeit von 60 % und vom 1. Juli 2012 bis längstens zu den gutachterlichen Untersuchungen im April 2016 von maximal 50 % in der bisherigen Tätigkeit als Primarlehrerin ausgewiesen. Ab August 2014 konnte die Beschwerdeführerin ihr tatsächliches Pensum auf 53 % und ab August 2015 auf 58 % steigern. Echtzeitliche Arztzeugnisse für diese Zeit liegen nicht vor. Das Invalideneinkommen ist wiederum nach der Lohntabelle des SGV zu bemessen. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2012 beträgt es Fr. 44'082.50 (0,4 x Fr. 110'206.30), woraus sich ein Invaliditätsgrad von 52 % ergibt ([Fr. 90'903.-- - Fr. 44'082.50] : Fr. 90'903.--). Ab 1. Juli 2012 belaufen sich das Invalideneinkommen auf Fr. 55'103.15 (0,5 x Fr. 110'206.30) und der Invaliditätsgrad auf 39 % ([Fr. 90'903.-- - Fr. 55'103.15] : 90'903.--). Demnach besteht ab 1. Januar 2012 ein Anspruch auf eine halbe Rente. Unter Berücksichtigung der per 1. Juli 2012 anzunehmenden Steigerung der Arbeitsfähigkeit von 40 % auf 50 % und von Art. 88a Abs. 1 IVV ist er bis 30. September 2012 befristet. Ab 1. Oktober 2012 ist bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 % kein Rentenanspruch mehr gegeben.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 12. Januar 2018 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführerin vom 1. Januar bis 30. September 2012 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführerin statt der beantragten unbefristeten Rente nur eine befristete Rente von neun Monaten zugesprochen wird, ist von einem Obsiegen zu einem Viertel auszugehen. Entsprechend bezahlt die Beschwerdegegnerin die Gerichtsgebühr im Umfang von Fr. 150.-- und die Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 450.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 450.-- daran anzurechnen und im Umfang von Fr. 150.-- zurückzuerstatten. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Da die Beschwerdeführerin nur teilweise obsiegt, hat sie einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 875.-- als gerechtfertigt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 18. Januar 2018 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 1. Januar bis 30. September 2012 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- bezahlen die Beschwerdegegnerin im Umfang von Fr. 150.-- und die Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 450.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin

daran angerechnet und im Umfang von Fr. 150.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 875.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.